

Kontrollvertrag nach der EG-Öko-Verordnung 834/2007



Zwischen (ABCERT):

ABCERT AG
Martinstr. 42-44
73728 Esslingen

und (Unternehmer):

Anschrift oder Firmenstempel; bei Personengesellschaften (GbR) Vor- u. Zunamen aller Gesellschafter – im folgenden Unternehmer:

Der o.g. Unternehmer beantragt bei ABCERT die Aufnahme in das Kontrollsystem gemäß Art. 27 der VO (EG) Nr. 834/2007.

Der Unternehmer beauftragt ABCERT damit, die nötigen Überprüfungshandlungen und Bewertungen durchzuführen und ihm bei positiver Bewertung eine Bescheinigung gemäß Art. 29 Abs. 1 VO (EG) Nr. 834/2007 auszustellen.

Der Unternehmer benennt die für sein Unternehmen verantwortlichen

a) gesetzlichen Vertreter, wie folgt (Vor- & Zuname):

b) ergänzend als verantwortliche Betriebs- oder Produktionsleiter folgende Personen (Vor- & Zuname):

Der Unternehmer bevollmächtigt die benannten Betriebs- und Produktionsleiter dazu, im Rahmen des Kontrollverfahrens gegenüber ABCERT alle nötigen, auch rechtsgeschäftlichen, Erklärungen abzugeben und Erklärungen und Schreiben von ABCERT entgegenzunehmen. Der Unternehmer kann jederzeit schriftlich andere Betriebs- oder Produktionsleiter oder sonstige Bevollmächtigte benennen und die erteilte Vollmacht widerrufen oder einschränken. Bis zum schriftlichen Widerruf/Einschränkung hat er die erteilte Vollmacht gegen sich gelten zu lassen.

Dieser Kontrollvertrag soll am:

_____ beginnen, jedoch frühestens mit der Annahme des Vertrages durch ABCERT. Er läuft auf unbestimmte Zeit.

ABCERT stellt dem Unternehmen seine Leistungen entgeltlich zur Verfügung. Das Unternehmen wird in eine der Unternehmensgröße entsprechende Kategorie des anhängenden Leistungsverzeichnisses eingestuft. Das Unternehmen schuldet jedoch die den tatsächlichen Verhältnissen jeweils entsprechende Vergütung.

Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus den anliegenden Vertragsbedingungen. Diese sind Bestandteil des Kontrollvertrages.

Wird von ABCERT ausgefüllt:

Gültiges Vertragsdatum			
Kundennummer:		EG-Kontrollnummer:	DE-____-006-_____ -

Ort, Datum



Vor- & Zunamen der für das Unternehmen verantwortlichen Person(en)- bei Personengesellschaften alle Gesellschafter

Unterschrift der für das Unternehmen verantwortlichen Person(en) - bei Personengesellschaften Unterschriften aller Gesellschafter

Unterschrift der Kontrollstelle

Bezahlung per SEPA-Basis-Lastschrift

Das ausgefüllte SEPA-Basis-Lastschriftmandat liegt bei:

- Ja
- Nein

Vertragsbedingungen der ABCERT zum Kontrollvertrag gemäß der VO (EG) 834/2007

Diese Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages über die Kontrolle gemäß VO (EG) 834/2007 und deren Folgeverordnungen und gelten ebenso für den Kontrollvertrag über die Kontrolle in Äquivalenz bzw. Gleichwertigkeit mit der VO (EG) 834/2007, sofern anwendbar.

Geltungsbereich:

Auf den Kontrollvertrag zwischen ABCERT und dem Unternehmer finden ausschließlich die nachstehenden Vertragsbestimmungen Anwendung, soweit im Kontrollvertrag nicht Abweichendes vereinbart ist. Widersprechende Vertragsbedingungen des Unternehmers finden keine Anwendung. Männliche Bezeichnungen sollen alle Geschlechter umfassen.

Soweit nicht anderes vereinbart ist, sind Grundlage des Vertrages die Bestimmungen über Kontrollen für ökologische/biologische Produkte gemäß VOen (EG) 834/07 des Rates und 889/08 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung einschließlich deren Anhänge, Übergangsbestimmungen der VO (EWG) 2092/91 und der jeweiligen ergänzenden nationalen oder bundeslandspezifischen gesetzlichen Regelungen, Verordnungen, Erlasse und Einzelweisungen der zuständigen Behörden (im folgenden auch: Ökoverordnungen), sowie die DIN EN ISO/IEC 17065 und Regelungen der ABCERT (im folgenden auch: Standards)

1 Leistungen von ABCERT/Ablauf des Kontrollverfahrens

- 1.1. ABCERT wird beim Unternehmer die nötigen Besichtigungen, Einsichtnahme in Unterlagen, Befragungen und alle weiteren Überprüfungshandlungen, insbesondere Probenahmen vornehmen, soweit sie zur Beurteilung der Einhaltung der Erzeugungs- und Produktionsvorschriften der Vertragsgrundlage nötig sind. Soweit Proben entnommen werden, erhält der Unternehmer ein Gegenmuster. ABCERT wird ein zugelassenes Labor oder einen sonstigen zugelassenen Sachkundigen oder Sachverständigen mit der Untersuchung der Probe beauftragen und ggf. Behörden bzw. Systemgeber über das Ergebnis unterrichten.
- 1.2. ABCERT setzt geschultes und fachkundiges Personal ein. ABCERT kann sich dabei selbständiger Dritter bedienen. ABCERT wird einen anderen Erfüllungsgehilfen mit der jeweils anstehenden Tätigkeit betrauen, wenn der Unternehmer den ursprünglich eingesetzten aus nachvollziehbaren Gründen wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnt.
- 1.3. ABCERT wird nach Bestätigung der Vertragsunterlagen schnellstmöglich die erste Inspektion (Erstkontrolle) vornehmen. Darauf folgend wird ABCERT neben den regelmäßigen, mindestens einmal pro Jahr vorzunehmenden Inspektionen zufallsabhängig und/oder je nach bestehenden branchenabhängigen oder vom individuellen Unternehmen abhängigen Risikofaktoren, insbesondere im Verdachtsfälle, weitere, in der Regel unangemeldete, Kontrollen beim Unternehmer durchführen.
- 1.4. ABCERT wird über die vorgenommenen Besichtigungen und Befragungen eine Dokumentations anfertigen.
- 1.5. ABCERT wird das Auswertungsergebnis der Inspektionen und Probenahmen dem Unternehmer mitteilen.
- 1.6. Stellt ABCERT beim Unternehmer Abweichungen von den Ökoverordnungen und Standards fest, wird ABCERT im Rahmen der zu treffenden Abhilfemaßnahmen dem Unternehmer Hinweise, Ermahnungen und Auflagen erteilen, um die Mängel zu beseitigen. Nicht Gegenstand des Vertrages mit ABCERT und ABCERT untersagt es, dem Unternehmer eine, insbesondere vorbeugende Beratung über die Gestaltung seiner Produktions- und Erzeugungsabläufe zu erteilen.
- 1.7. Soweit die Beurteilung positiv ausfällt, erhält der Unternehmer eine Bescheinigung gemäß Art. 29 Abs. 1 VO (EG) 834/07.
- 1.8. ABCERT ist bereit, vom Unternehmer die von diesem gegenüber der Kontrollbehörde gemäß Art. 28 Abs. 1 a VO (EG) 834/07 vorzunehmende Meldung entgegenzunehmen und an die zuständige Behörde weiterzuleiten.
- 1.9. Soweit der Unternehmer dies beantragt, wird ABCERT eine gutachterliche Beurteilung und Äußerung darüber abgeben, ob die Voraussetzungen zur Genehmigung von Ausnahmen von der Einhaltung bestimmter Produktionsvorschriften der Ökoverordnungen vorliegen und gegebenenfalls - soweit ABCERT eine entsprechende Berechtigung von den zuständigen Behörden erteilt ist - positivenfalls eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilen.
- 1.10. Soweit dies im Rahmen der Kennzeichnungspflichten gemäß den Ökoverordnungen erforderlich ist, erteilt ABCERT mit der Übersendung der Bescheinigung gemäß Art. 29 der VO (EG) 834/2007 an den Unternehmer diesem die Gestattung, den Namen von ABCERT und deren Code-Nummer (DE-ÖKO-006) im Rahmen der nach den Ökoverordnungen erforderlichen Kennzeichnungszwecken von Erzeugnissen insbesondere auf Etiketten zu verwenden. Vor Nutzung des ABCERT-Zeichens muss sich das Unternehmen hierfür auf www.abcert.de registrieren und die Nutzungsbedingungen anerkennen. Diese Gestattung ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Das Kennzeichen ABCERT muss so verwendet werden, dass klar ist, dass ABCERT keine über ihre Aufgaben hinausgehende Produktverantwortung trägt; insbesondere darf das Zeichen ABCERT nicht gleich einer Marke oder einem Unternehmenskennzeichen verwendet werden. Im Innenverhältnis stellt der Unternehmer ABCERT von einer etwaigen Inanspruchnahme nach dem Produkthaftungsgesetz frei. ABCERT ist bereit, dem Unternehmer eine weitergehende Lizenz zu erteilen. Dazu bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Vertrages.
- 1.11. ABCERT hat die Grundlagen ihres Handelns in einem Qualitätsmanagementhandbuch niedergelegt. Dieses händigt ABCERT auf Wunsch dem Unternehmer aus.
- 1.12. ABCERT wird von den zuständigen Behörden erteilte Anweisungen gegenüber dem Unternehmer ausführen.

2 Mitwirkungspflichten des Unternehmers

- 2.1. Der Unternehmer ist aufgrund der Ökoverordnungen, insbesondere der Art. 63 bis 91 VO (EG) 889/08, § 8 Abs. 2 und 3 ÖLG, sowie der DIN EN ISO/IEC 17065, Nr. 4.1.2.2, umfassend zur Mitwirkung im Kontrollverfahren verpflichtet. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Sie kann auch jederzeit durch den jeweiligen Gesetz- oder Verordnungsgeber ergänzt werden. Die jeweils einschlägigen Mitwirkungspflichten bestehen im vorliegenden Kontrollvertrag auch dann, wenn sie nachfolgend nicht nochmals ausdrücklich erwähnt sein sollten.
- 2.2. Der Unternehmer sichert zu die Zertifizierungsanforderungen stets zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, die von der ABCERT mitgeteilt werden.
- 2.3. Der Unternehmer gewährleistet, dass wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt weiterhin die Produktanforderungen gemäß dem Zertifizierungsprogramm erfüllt.

- 2.4. Er wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen für: a) die Durchführung der Evaluierung und Überwachung (falls erforderlich), einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und seinen Unterauftragnehmern; b) die Untersuchung von Beschwerden gegen Ihn; c) die Teilnahme von Beobachtern (falls zutreffend). Dementsprechend ist der Unternehmer während des Bestehens des Kontrollvertrages verpflichtet, von ABCERT beauftragten Personen und weiteren Beobachtern (z.B. zu internen Schulungszwecken der ABCERT oder z.B. seitens Akkreditierungsstelle, Programmeigner oder ggf. Behörden) das Betreten von Räumen oder Grundstücken zu gestatten. Der Unternehmer ist zudem verpflichtet, diesen Personen zu dessen Ausführung gestellten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten, Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen, Besichtigungen seiner Betriebsstätten und Betriebsmittel und Betriebsabläufe zu ermöglichen, sowie Probenahmen zu dulden und zu unterstützen.
 - 2.5. Der Unternehmer erhebt Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung (z.B. der Produkte, für die die Zertifizierung gewährt wurde).
 - 2.6. Der Unternehmer verwendet die Zertifizierung nicht in einer Weise, die die ABCERT in Misskredit bringen könnte, sowie trifft er keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
 - 2.7. Der Unternehmer wird bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einstellen. Der Unternehmer wird sowohl die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen (z. B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) als auch alle anderen erforderlichen Maßnahmen ergreifen.
 - 2.8. Wenn der Unternehmer anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, so müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vervielfältigt werden.
 - 2.9. Der Unternehmer wird bei Bezugnahme auf seine Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der ABCERT, oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, erfüllen.
 - 2.10. Der Unternehmer wird alle Anforderungen erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sein können und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen.
 - 2.11. Der Unternehmer wird Aufzeichnungen aller Beschwerden aufbewahren, die dem ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der ABCERT auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und a) geeignete Maßnahmen ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen; und b) die ergriffenen Maßnahmen dokumentieren.
 - 2.12. Der Unternehmer hat insbesondere mit Abschluss des Kontrollvertrages eine vollständige Beschreibung seiner in die Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung, Einfuhr und Vermarktung der ökologischen/biologischen Produkte einbezogenen Betriebseinheiten, Arbeitsgänge, Erzeugnisse, die von ihm konkret getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der Ökoverordnungen, sowie die Vorkehrungen zur Vermeidung von Kontaminationen zu erstellen. Diese Beschreibung hat er zu unterzeichnen und sich zu verpflichten, bei einer Unregelmäßigkeit oder einem Verstoß die von ABCERT und/oder der zuständigen Behörde zur Abhilfe oder Sanktionierung angeordneten Maßnahmen auszuführen. Insbesondere die Käufer seiner Produkte sind bei Verstößen schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion von betroffenen Produkten entfernt werden oder deren Vermarktung mit diesen Hinweisen in anderer Weise unterbunden wird. Der Unternehmer ist verpflichtet, von ABCERT angeordnete Abhilfemaßnahmen prompt und vollständig auszuführen.
 - 2.13. Der Unternehmer hat die ABCERT unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte. ABCERT wird insoweit prüfen, ob im Hinblick darauf eine (weitere) Kontrolle erforderlich ist. Soweit weitere Betriebseinheiten oder Sortimente in die Kontrollen einbezogen werden sollen, gelten diese frühestens nach Änderungsanzeige bei der ABCERT in die Kontrolle miteinbezogen.
 - 2.14. Der Unternehmer ist verpflichtet, selbst oder durch einen verantwortlichen Mitarbeiter die Auftrags von ABCERT bei den Kontrollbesuchen zu begleiten, deren Feststellungen zu prüfen und bejahendenfalls als richtig zu bestätigen.
 - 2.15. Der Unternehmer ist verpflichtet, ABCERT umgehend zu verständigen, wenn er der Auffassung sein sollte oder vermutet, dass ein von ihm produziertes, aufbereitetes, gelagertes oder eingeführtes oder von einem anderen Unternehmer bezogenes Produkt den Ökoverordnungen nicht (mehr) genügt. Er wird die entsprechenden Produkte separiert lagern und vor jeder Vermarktung Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion entfernen. Der Unternehmer wird diese Produkte nur dann als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend gekennzeichnet in Verkehr bringen, wenn ABCERT und/oder die zuständige Behörde dem zustimmt. Der Unternehmer wird zur Klärung des Verdachtes an den nötigen Aufklärungshandlungen mitwirken, insbesondere die ihm gestellten Fragen wahrheitsgemäß und unverzüglich beantworten. Dies gilt auch, wenn ABCERT gehalten ist, einen von dritter Seite gegenüber Produkten des Unternehmers geäußerten Verdacht zu klären.
 - 2.16. Der Unternehmer ist verpflichtet, selbst oder durch einen verantwortlichen Mitarbeiter an den von ABCERT vorgeschlagenen Kontrollterminen anwesend zu sein. Eine Verlegung des Termins kann der Unternehmer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen. Erscheint ABCERT zur Durchführung einer unangemeldeten Kontrolle, hat der Unternehmer umgehend sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.
- ## 3 Folgen bei Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Pflichten des Unternehmers
- 3.1. Stellt ABCERT fest, dass der Unternehmer gegen die gesetzlichen Verpflichtungen bei der Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung, Einfuhr oder Kennzeichnung der dem Kontrollverfahren unterstellten Erzeugnisse verstößt, wird ABCERT die nötigen Maßnahmen ergreifen, um eine Täuschung der anderen Marktteilnehmer, vor allem der Verbraucher, zu verhindern. Grundsätzlich findet der Maßnahmenkatalog der ÖLG-KontrollStZuV Anwendung. Ergänzend hat ABCERT einen diesen Bedingungen beigefügten Maßnahmenkatalog entwickelt, welcher auf den Internet-Seiten der ABCERT einsehbar ist. Dieser ist von der zuständigen Behörde genehmigt und gilt immer dann, wenn kein Maßnahme behördlicherseits vorgegeben ist. ABCERT wird im Regelfall je nach Umfang, Art und Schwere des Abweichens von den Produkti-

Vertragsbedingungen der ABCERT zum Kontrollvertrag gemäß der VO (EG) 834/2007

ons-, Kontroll- oder Kennzeichnungspflichten die dort genannten gestuften Maßnahmen ergreifen. ABCERT behält sich vor, im Einzelfall aufgrund der besonderen Sachlage von den im beigefügten Maßnahmenkatalog genannten Regemaßnahmen abzuweichen.

- 3.2. ABCERT behält sich darüber hinaus vor, bei gravierenden Vertragsverstößen den Unternehmer abzumahnend und/oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne § 314 BGB den Kontrollvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.
- 3.3. Ungeachtet der oben beschriebenen Maßnahmen behält sich ABCERT vor, gegebenenfalls auf Weisung der zuständigen Behörde abweichende oder weitere Maßnahmen anzuordnen. Der zuständigen Behörde ist es darüber hinaus unbenommen, gegebenenfalls selbst andere, auch weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.
- 3.4. Auf Ziffer 4.2 und 7.4 wird hingewiesen.
- 3.5. ABCERT weist den Unternehmer ausdrücklich darauf hin, dass das deutsche Ökolandbaugesetz neben den allgemeinen Gesetzen für dort näher genannte Verstöße gegen die Ökoverordnungen auch Kriminalstrafen oder die Verhängung von Bußgeldern vorsieht.

4 Datenweitergabe

- 4.1. Der Unternehmer nimmt davon Kenntnis, dass ABCERT aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, zuständige Behörden oder Dritte über ihre im Rahmen dieses Vertrages gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere Unterlagen und Auskünfte über seinen Betrieb zu unterrichten. Soweit eine entsprechende Verpflichtung besteht, wird ABCERT dieser nachkommen. Beispielhaft werden folgende Mitteilungspflichten, welche ABCERT gesetzlich auferlegt sind, genannt:
ABCERT ist in Bundesländern, in denen ABCERT als Kontrollstelle beliehen ist, zur umfassenden Unterrichtung der zuständigen Behörde einschließlich der Aushandlung der gesamten Kontrollakte verpflichtet.
Unabhängig davon ist ABCERT verpflichtet, der zuständigen Behörde regelmäßig bzw. immer auf deren Ersuchen, die Ergebnisse der Kontrollen mitzuteilen und unverzüglich die zuständige Behörde zu unterrichten, wenn ein Verstoß festgestellt oder vermutet wird.
- 4.2. ABCERT hat des Weiteren den zuständigen Behörden und/oder Akkreditierungsstellen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die diese im Rahmen der zur Überwachung der Tätigkeit von ABCERT angesetzten Audits benötigen. Auf Wunsch von ABCERT erteilt der Unternehmer auch den Vertretern von ABCERT-überwachenden Stellen (z.B. Behörden, Akkreditierungsstellen) Auskunft.
- 4.3. ABCERT weist den Unternehmer des Weiteren darauf hin, dass die bei ihr vorhandenen Informationen nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Umweltinformationen darstellen können und/oder Informationen im Sinne des Verbraucherinformationgesetzes (VIG) sind. Insbesondere dann, wenn ABCERT beliehen oder Informationen aufgrund bestehender Verpflichtungen von ABCERT an die zuständige Behörde mitgeteilt worden sind, kann ein Dritter im Rahmen der bestehenden Umweltinformationsgesetze oder des VIG Kenntnis von diesen bei ABCERT vorhandenen Informationen erhalten. Soweit zulässig, wird ABCERT vor Weitergabe der Informationen aufgrund der Umweltinformationsgesetze oder des VIG den Unternehmer informieren und ihm Gelegenheit zur Intervention geben.
- 4.4. ABCERT wird eine dem Unternehmer erteilte Bescheinigung gemäß Art. 29 Abs. 1 VO (EG) 834/07 in einer über das Internet einsehbaren Datenbank veröffentlichten bzw. berichtigen oder entfernen, sofern der Kontrollvertrag endet und/oder ABCERT und/oder eine zuständige Behörde dem Unternehmer diese Bescheinigung entzieht oder einschränkt.
- 4.5. Der Unternehmer ermächtigt ABCERT dazu, von den Kontrollstellen seiner Subunternehmer, Lieferanten und Abnehmer Daten zum Zwecke der Überprüfung der ordnungsmäßigen Tätigkeit des Unternehmers zu erholen oder entsprechende Informationen zu erteilen. Soweit zulässig und möglich wird ABCERT den Unternehmer vorher informieren und ihm Gelegenheit zur Intervention geben. Der Unternehmer kann die Weitergabe von Informationen im Einzelfall untersagen. Soweit keine Pflicht zur Weitergabe der Informationen besteht, wird ABCERT in diesem Fall die Weitergabe unterlassen.
- 4.6. Der Unternehmer ermächtigt ABCERT dazu, bei einer früher für den Unternehmer tätigen Kontrollstelle sämtliche Unterlagen einzusehen und Abschriften zu erholen, sowie einer künftig für diesen tätig werdenden Kontrollstelle dies zu gewähren.
- 4.7. Der Unternehmer ermächtigt ABCERT in einer gesondert zu unterzeichnenden Erklärung dazu, einen Verband, der seine Mitglieder auf Einhaltung besonderer Qualitätsvorschriften bei der Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung, Einfuhr oder Vermarktung ökologischer/biologischer Erzeugnisse verpflichtet über die bei der Durchführung der Kontrollen gewonnenen Erkenntnisse und die vom Unternehmer abgegebene Betriebsbeschreibung Auskunft zu erteilen. Der Unternehmer ist berechtigt, diese Ermächtigung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber ABCERT zu widerrufen.
- 4.8. Soweit ABCERT nicht gesetzlich verpflichtet oder vom Unternehmer ermächtigt ist, Informationen über diesen gegenüber Dritten zu erteilen, unterliegt die ABCERT den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Telemediengesetz (TMG).

5 Einwendungen, Beschwerden, Rechtsbehelfe

- 5.1. Der Unternehmer kann sich im Rahmen dieses Kontrollvertrags jederzeit beschwerdeführend innerhalb von einem Monat nach einer Handlung von ABCERT, welche der Unternehmer als unrechtmäßig empfindet, an ABCERT wenden. ABCERT stellt sicher, dass die Beschwerde bearbeitet und über sie durch eine an der zur Beschwerde führenden Handlung nicht beteiligte Person entschieden wird. Der Unternehmer erhält über die Entscheidung eine Mitteilung.
- 5.2. Soweit gegen eine Entscheidung von ABCERT ein weitergehender, gegebenenfalls auch förmlicher Rechtsbehelf einschlägig ist, wird ABCERT den Unternehmer jeweils über den dazu notwendigen Schritt und die dabei einzuhaltende Frist und zuständige Beschwerdestelle informieren.

6 Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Leistungen von ABCERT sind entgeltspflichtig. ABCERT berechnet das vom Unternehmer geschuldete Entgelt grundsätzlich aufwandsabhängig. ABCERT stuft das fällig werdende Entgelt anhand der Größe des Unternehmens und des branchentypischen Aufwandes ein

und hat hierfür in der als Anlage beigefügten Leistungsverzeichnis Mindestentgelte festgelegt. Dieses Leistungsverzeichnis ist zwischen den Parteien verbindlich. ABCERT behält sich vor, das Leistungsverzeichnis den sich ändernden Bedingungen anzupassen. ABCERT wird den Unternehmer vor dem Wirksamwerden eines geänderten Leistungsverzeichnisses informieren. Steigen die Kosten um mehr als 10 %, hat der Unternehmer das Recht, den Kontrollvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf den Termin des Wirksamwerdens des geänderten Leistungsverzeichnisses zu kündigen, wenn er mit dem geänderten Leistungsverzeichnis nicht einverstanden ist. Macht der Unternehmer mit diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, wird das geänderte Leistungsverzeichnis Gegenstand dieses Vertrages.

- 6.2. Soweit es in einzelnen Bundesländern amtliche Gebührenverzeichnisse einschlägig sind, wird ABCERT diese der Ermittlung des vom Unternehmer geschuldeten Entgelts zugrunde legen.
- 6.3. ABCERT ist berechtigt, vom Unternehmer eine Vorauszahlung von bis zur Hälfte des geschätzten Gesamtentgeltes vor Durchführung der Kontrollen beim Unternehmer zu berechnen. Die Rechnung ist binnen zwei Wochen zur Zahlung fällig. Für Tätigkeiten im Ausland kann die Vorauszahlung bis zu 100 % des geschätzten Gesamtentgeltes betragen.
- 6.4. ABCERT wird das restliche Entgelt dem Unternehmer nach der Durchführung der Kontrollmaßnahmen vor Ort zusammen mit der Mitteilung des Auswertungsergebnisses in Rechnung stellen. ABCERT kann die Übersendung des Zertifikats/der Bescheinigung nach Art. 29 davon abhängig machen, dass das vollständige Entgelt bezahlt ist.

7 Kündigung des Kontrollvertrages, Folgen der Beendigung des Kontrollvertrages

- 7.1. Der Unternehmer kann diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende ordentlich ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber ABCERT zu erklären.
- 7.2. ABCERT kann diesen Vertrag ordentlich unter Einhaltung der in Ziffer 7.1 genannten Form und Frist zum Jahreswechsel kündigen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn ABCERT seine Kontrolltätigkeit einstellt, die Zulassung erlischt oder die zuständige Behörde eine entsprechende Weisung erteilt.
- 7.3. Beide Parteien können den Vertrag außerordentlich und gegebenenfalls fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund für ABCERT liegt insbesondere dann vor, wenn der Unternehmer mit der Zahlung des fälligen Entgeltes trotz Mahnung länger als drei Monate in Verzug kommt oder gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Soweit tunlich, wird ABCERT vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung aussprechen.
- 7.4. Mit Beendigung dieses Vertrages hat der Unternehmer jegliche Bezugnahme auf ABCERT als Kontrollstelle oder sonst wie, sei es durch deren Nennung oder die Nennung deren Kontrollstellennummer zu unterlassen. Bereits angebrachte Vermerke auf Schriftstücken, Etiketten oder in Informationsmedien sind zu entfernen. Ein noch gültiges Zertifikat ist zurück zu geben.

Soweit der Unternehmer nicht anderweit dem Kontrollverfahren gemäß Art. 28 Abs. 1 VO (EG) 834/07 untersteht, hat er darüber hinaus jeglichen Hinweis auf von ihm zur Vermarktung bereit gehaltenen Erzeugnisse auf ökologische/biologische Produktion zu entfernen und sonstige Vermarktungshandlungen mit diesem Hinweis zu unterlassen.

ABCERT hat die Beendigung des Vertrages der zuständigen Behörde mitzuteilen. Vermarktet der Unternehmer in gesetzwidriger Weise ein Produkt als ökologischer/biologischer Produktion stammend, so kann dies Unterbindungsmaßnahmen der zuständigen Behörden, gegebenenfalls auch die Einleitung von Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren nach sich ziehen.

8 Haftungsbestimmungen

- 8.1. ABCERT haftet für fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. ABCERT haftet darüber hinaus bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen haftet ABCERT für fahrlässige Pflichtverletzungen bis zur Höhe von 1.000.000 Euro im Rahmen einer abgeschlossenen Vermögensschaden- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung.
- 8.2. Soweit Staatshaftung eingreift, tritt diese an die Stelle der vorgenannten Haftungsregelungen.

9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1. Zwischen den Vertragsparteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, wie es im Rechtsverhältnis unter Inländern gilt.
- 9.2. Sofern der Unternehmer eine juristische Person des Handelsrechts, des öffentlichen Rechts, eingetragener Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, ist Gerichtsstand das für den Sitzungssitz von ABCERT zuständige deutsche Gericht. Soweit ABCERT als beliehene Kontrollstelle gehandelt hat, bestimmt sich der Gerichtsstand gemäß § 52 VwGO.

10 Änderungsvorbehalt

ABCERT ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. ABCERT wird eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Unternehmer drei Monate vor ihrer Einbeziehung in den Vertrag bekannt geben. Der Unternehmer kann den Kontrollvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn er mit der Einbeziehung nicht einverstanden ist. Kündigt der Unternehmer nicht, werden die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum mitgeteilten Zeitpunkt Gegenstand dieses Vertrages.

11 Abtretungs- und Übertragungsverbot

Der Unternehmer ist nicht berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an einen Dritten und/oder Rechtsnachfolger zu übertragen. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn der Unternehmer den im Vertrag genannten Betrieb insgesamt im Rahmen einer zur gesetzlich angeordneten Rechtsnachfolge führenden Weise auf einen Dritten überträgt und dieser den Betrieb ohne Änderungen weiterführt. ABCERT kann den Vertrag nach Bekanntwerden eines solchen Betriebsübergangs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.